



STADT NITTENAU

Verordnung über die Freigabe der Verkaufssonntage

Die **Stadt Nittenau** erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2003 (BGBl. I S. 658) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) vom 2.8.1994 (GVBl. S 781) und Art. 42 ff des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011 -2- I) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von folgenden Märkten

- ❖ Sonntag nach Mittefasten
- ❖ Letzter Sonntag im April
- ❖ Sonntag nach Maria Geburt
- ❖ Sonntag vor Katharina

von 13.00 – 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten werden nicht auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt.

§ 3

In den offenen Verkaufsstellen sind zu beachten:

- ❖ Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage ;
- ❖ § 17 LSchlG (besonderer Arbeitnehmerschutz);

- ❖ die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung;
- ❖ des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern;
- ❖ des Jugendschutzgesetzes
- ❖ des Mutterschutzgesetzes.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit

- a) nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a LSchG
- b) nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LSchG

verfolgt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 Buchstabe a) wird mit 2.500 Euro ; nach Satz 1 Buchstabe b) mit 500 Euro geahndet.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und gilt längstens 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. März 1987 außer Kraft.

Nittenau, 21. November 2006

Stadt Nittenau


Bley
1. Bürgermeister

